

Bruck an der Mur, 06.11.2018, PR/De

## Allgemeines Informationsblatt des Stromnetzbetreibers zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilnetz

In den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (ABVN), genehmigt vom Vorstand der Energie-Control Austria am 27.6.2014 gemäß § 47 ElWOG in der Fassung BGBI. I Nr. 147/2013 iVm § 23 StEIWOG LGBI. Nr. 70/2005 in der Fassung LGBI. Nr. 45/2014 sind folgende wesentliche Punkte geregelt:

Gegenstand des Vertrages ist der Zugang zum Strom-Verteilernetz (Netzdienstleistung) und nicht die Lieferung von Strom. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Weiterleitung von elektrischer Energie bis zum Kunden. Zur Nutzung des Verteilernetzes muss der Kunde einen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen.

Details entnehmen Sie bitte den ABVN, die Sie vom Netzbetreiber anfordern oder unter www.stadtwerkebruck.at downloaden können:

Netznutzung

	Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)		Antrag auf Netznutzung
	Anschlussanlage		Bedingung für die Netznutzung
	Grundinanspruchnahme		Leistungen des Netzbetreibers
			Betrieb und Instandhaltung
			Entgelt
Messu	ing und Lastprofile		_
	Messung und Messeinrichtungen		
	Lastprofil		
Daten	management		
	Speicherung im Zähler		
	Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber		
	Speicherung von Daten beim Netzbetreiber		
	Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte		
	Wechsel des Lieferanten		
	Datenschutz und Geheimhaltung		
	Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten		

## Kaufmännische Bestimmungen

- Rechnungslegung
- Vertragsstrafe

Netzanschluss

- Vorauszahlung, Sicherheitsleistung
- Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)
- Zahlungen der Netzbenutzer

## Sonstige Vertragliche Bestimmungen

- Formvorschriften/Teilungültigkeit
- П Rechtsnachfolge
- Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung
- Auflösung aus wichtigem Grund
- Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen
- П Haftung
- Streitigkeiten und Gerichtsstand

Anhang 1: Spezielle bzw. ergänzende Bestimmungen für den Netzzutritt

Anhang 2: Begriffsbestimmungen